Leserbrief

zu dem Artikel in der NQ vom 07.05.2008 "Ein Urteil, zwei Meinungen" möchte ich folgendes anmerken:

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 29.04.2008 die Preisanpassungsklausel der ENSO für unwirksam erklärt. Nach dieser Klausel war ENSO berechtigt, die Gaspreise zu ändern, wenn eine Preisänderung durch den Vorlieferanten von ENSO erfolgte.

Die Unwirksamkeit hat der BGH damit begründet, dass die Preisänderungsklausel ENSO zwar berechtige, aber nicht verpflichte, bei einem veränderten Gaseinkaufspreis den Lieferpreis anzupassen, auch wenn der Gaseinkaufspreis gesunken ist und deshalb die Folgen von Schwankungen des Einkaufspreises einseitig dem Kunden auferlegt werden.

Die unangemessene Benachteiligung des Kunden, die zur Unwirksamkeit der Preisanpassungsklausel führt, liegt einzig darin, dass dem Kunden kein Anspruch auf Preissenkung eingeräumt wird, wenn der Gasversorger das Gas billiger beziehen konnte. Ist die Preisanpassungsklausel aber unwirksam, dann hat der Gasversorger gegenüber seinen Sondervertragskunden keinen Anspruch auf Erhöhung des Gaspreises. Der Gasversorger kann den Gasliefervertrag nur form- und fristgerecht kündigen.

Die Preisanpassungsklausel in den von den SVS bzw. dem ZVB geschlossenen Gassonderverträgen ist zwar im Wortlaut nicht mit der Klausel von ENSO identisch, sie leidet aber an dem selben Fehler, der zur Unwirksamkeit der Klausel in den von ENSO geschlossenen Verträgen führte, sie gewährt dem Kunden nämlich keinen Anspruch auf Preissenkung, wenn SVS bzw. dem ZVB das Gas billiger beziehen konnten.

In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von SVS und ZVB zum Auftrag zur Lieferung von Erdgas von 2007 ist in Abschnitt 6.2 ein Anspruch auf Preissenkung für den Kunden nur vorgesehen, wenn Steuern, Abgaben oder sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen weggefallen oder gesenkt worden sind. Auch in ältern Gassonderverträgen ist an keiner Stelle von einem Anspruch des Kunden auf Preissenkung die Rede, wenn der Gasbezugspreis fällt.

Daher gehen die Äußerungen des Herrn Köngeter, ihm sei völlig unklar wie man dies aus dem ergangenen Urteil herauslesen könne, an der Rechtslage vorbei. Es kommt auch nicht darauf an, ob SVS und ZVB jede Preissenkung auf dem Energiemarkt sofort an die Verbraucher weitergegeben haben sondern nur darauf, ob die Preisanpassungsklausel wirksam ist - was aus den oben genannten und auch aus weiteren Gründen nicht der Fall ist.

Festzuhalten bleibt:

Wer den Preiserhöhungen oder der Jahresabrechnung widersprochen, aber die erhöhten Gaspreise bezahlt hat, kann die Erhöhungsbeträge des laufenden Jahres und der drei vorangegangenen Jahre zurückfordern, weil es keine gültige Rechtsgrundlage für die Preiserhöhungen in den Sonderverträgen gibt.

Wer 2007 den neuen Sondervertrag unterschrieben hat, muss nur den anfänglich vereinbarten Preis bezahlen, nicht jedoch die Preiserhöhung zum 01.04.2008 sowie kommende Preiserhöhungen bis zur wirksamen Kündigung dieses Vertrages.

Soweit dem Unterzeichner bekannt ist, gibt es kein einziges gerichtliches Verfahren in dem SVS oder ZVB auf Nachzahlung der gekürzten Gasrechnung klagen - weil derartige Klagen mangels Recht auf Preiserhöhung mit hoher Wahrscheinlichkeit abgewiesen werden würden.

Mit freundlichen Grüßen

Knäpple

Rechtsanwalt